

## Protokollauszug der Primarschulpflege

82. Sitzung vom 14. September 2017, Geschäft Nr. 858

---

858 08.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

### **Primarschulgemeinde Schlatt, Gebührenverordnung**

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Die Gebührenerhebung basiert einzig auf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Primarschulpflege als Exekutive die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die Gebühren der Primarschulgemeinde Schlatt wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Schlatt sieht in Art. 10 lit. b Ziff. 2 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide. Die daraus resultierenden Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden.

Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Neuerlass der vorliegenden kommunalen Gebührenverordnung führt nicht zu neuen Gebührenhöhen. Die Tarife erhalten nur die neu erforderlich werdende, gesetzliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Gebührentarifs können die einzelnen Gebühren aber auch überprüft und angepasst werden.

Damit eine neue kommunale Gebührenverordnung am 1.1.2018 in Kraft treten kann, muss sie spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich kann sie alleine verabschiedet werden, da sie alle notwendigen Grundlagen für die Gebührenerhebung enthält, die vom Souverän beschlossen werden müssen. Der Gebührentarif der Exekutive wird zur Kenntnis beigelegt, was jedoch nicht zwingend ist.

### **Die Primarschulpflege beschliesst:**

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
  - 1.1 Dem Erlass der kommunalen Gebührenverordnung wird zugestimmt.
  - 1.2 Die Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
  - 1.3 Die Primarschulpflege Schlatt wird ermächtigt, geringfügige und allfällig aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in der Gebührenverordnung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Gemeindeversammlung
  - b) RPK Schlatt
  - c) 08.01

### **Primarschulpflege Schlatt**

Der Präsident

Der Schreiber



D. Hartmann



P. Leemann

Versandt am: 20. September 2017



# **Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Schlatt**

**Antrag an die Gemeindeversammlung  
vom 7. Dezember 2017**

I. Allgemeine Bestimmungen .....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht .....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	1
Art. 5 Gebührentarif .....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung .....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Art. 10 Kostenvorschuss.....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	3
Art. 12 Fälligkeit .....	3
Art. 13 Verzugszins .....	3
Art. 14 Gebührenverfügung.....	4
Art. 15 Mahnung und Betreibung .....	4
Art. 16 Verjährung.....	4
II. Die einzelnen Gebühren.....	4
Verwaltung allgemein.....	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	5
Art. 19 Schulverwaltung .....	5
Art. 20 Lehrmittel und Schulmaterialien .....	5
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen .....	5
Art. 21 Turnhalle, Schulräume und weitere kommunale Anlagen.....	5
Schulwesen sonstiges.....	5
Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule .....	5
Art. 23 Schulergänzende Betreuung.....	5
Rechtspflege.....	6
Art. 24 Wiedererwägungsgesuche .....	6
Art. 25 Neubeurteilungen.....	6
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 26 Übergangsbestimmung .....	6
Art. 27 Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung 6. Dezember 2005, folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde benützt.

<sup>2</sup> Verwaltungsgebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine in dieser Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch genommen oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde benützt, so haften sie für die Gebühr solidarisch.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Verfügung oder Beanspruchung von Dienstleistungen Auslagen und Gebühren bei eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder bei privaten Kontrollstellen, werden diese gesondert und vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person weiterbelastet.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalisiert bemessen.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze der Aufwandgebühren fest.

<sup>6</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) um maximal 100% erhöht werden, wenn Leistungen auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen, durchgeführt oder verrichtet werden,
- d) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Primarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, z.B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht, etc., können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die Erhöhung.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung wird insbesondere verlangt bei:

- a) Personen mit Wohnsitz im Ausland oder
- b) bei Zahlungsrückständen.

<sup>3</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, können diese sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesez verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die gebührenpflichtige Person.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Btreibungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>5</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.



## **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **Art. 19 Schulverwaltung**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens Fr. 500.--.

## **Art. 20 Lehrmittel und Schulmaterialien**

Für verlorene sowie mutwillig oder fahrlässig beschädigte Lehrmittel und Schulmaterialien werden die effektiven Kosten erhoben.

## **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Art. 21 Turnhalle, Schulräume und weitere kommunale Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen können gebührenfrei sein.

## **Schulwesen sonstiges**

### **Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Kurse wie Flötenkurse oder Vorbereitungskurse für die Aufnahme an Mittelschulen
- Aus- und Weiterbildungen wie Deutschkurse für Eltern

### **Art. 23 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

## **Rechtspflege**

### **Art. 24 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'000.--.

### **Art. 25 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150.-- bis Fr. 1'500.--.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

NAMENS DER PRIMARSCHULGEMEINDE

Der Präsident:

D. Hartmann

Der Schreiber:

P. Leemann